

Der rechtliche Schutz von Rundfunksignalen

Zeitgleich mit dem Erscheinen dieser *IRIS plus*, trifft sich der Ständige Ausschuss der WIPO für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. In dieser (seiner zwölften) Sitzung ist der Schutz der Rundfunkübertragungen das zentrale Thema.

Folgende Fragen dürften dabei erörtert werden: Welchen Schutz genießen Rundfunkübertragungen? Ist dieser Schutz angesichts der technologischen Entwicklungen noch zeitgemäß? Wie kann man neue Rechte, die besser an den Stand der Technik angepasst sind, formulieren? Fügen sich diese problemlos in das bestehende System der Urheber- und verwandten Rechte ein? Was ist unter Rundfunk zu verstehen? Wie verfährt man mit *webcasting*?

Damit Sie die Diskussion besser verfolgen können, bietet Ihnen diese *IRIS plus* wichtige Informationen zum derzeitigen Stand des rechtlichen Schutzes von Rundfunksignalen auf internationaler und europäischer Ebene sowie zum Entwurf eines neuen internationalen Schutzabkommens, welches vom Ständigen Ausschuss diskutiert und möglicherweise verabschiedet wird.

Im November 2004

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2004-10



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int



Nomos
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de

Der rechtliche Schutz von Rundfunksignalen

Lucie Guibault

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Roy Melzer

Anwaltskanzlei Gilat, Bareket & Co., Tel-Aviv (Israel)

1. Einführung

Die Geschichte der verwandten Schutzrechte ist turbulent. Zum ersten Mal erhielten Rundfunkveranstalter wie auch ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern weltweit rechtlichen Schutz durch das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (Rom-Abkommen).¹ Wenn dies auch ein erster Schritt in die richtige Richtung gewesen sein mag, erwies sich der Text des Rom-Abkommens doch bald für alle drei Kategorien von Rechteinhabern als unzureichend, nicht zuletzt wegen der anscheinend untergeordneten Stellung der verwandten Schutzrechte im Verhältnis zum Urheberrecht. Die technologieabhängigen Formulierungen seiner Bestimmungen trugen weiterhin dazu bei, dass das Abkommen mit den Jahren in dem Maße beträchtlich an Bedeutung verlor, wie sich die Technik weiter entwickelte. Seither sind verschiedene internationale und regionale Instrumente verabschiedet worden, um den Schutz von Rundfunkveranstaltern zu stärken und neue technische Entwicklungen wie Satellitenrundfunk, Kabelverbreitung und Direktsatelliten zu berücksichtigen.² Immer häufiger fordern die Rundfunkveranstalter dazu auf, die Hauptursachen für Unzulänglichkeiten, die sich im Hinblick auf das Rom-Abkommen ergeben haben, auszuräumen, insbesondere da sich die technologische Kluft zwischen den Sendetechniken, die vom Abkommen erfasst werden, und den gegenwärtigen Möglichkeiten in den letzten vierzig Jahren beständig vergrößert hat.

Der Schutz von Rundfunkveranstaltern war jedoch immer eine kontroverse Angelegenheit. Anders als bei Autorenrechten, die den Autor für seine schöpferischen Anstrengungen entschädigen und seine Persönlichkeitsrechte schützen, ist die Gewährung verwandter Schutzrechte für Rundfunksignale lediglich Ausdruck der Anerkennung der organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Anstrengungen, die in ein Programm und seine Ausstrahlung investiert wurden.³ Der Hauptzweck, der mit der Gewährung dieser Art von verwandten Schutzrechten verfolgt wird, liegt im Schutz von Rundfunkveranstaltern gegen Piraterie und unlauteren Wettbewerb und allgemein gegen alle Handlungen, durch die Dritte einen unlauteren wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Investition ziehen.⁴ Eine weitere, eher nüchterne Erklärung für die Einführung von verwandten Schutzrechten für Rundfunkveranstalter besteht darin, dass mit Verabschiedung der Grundsätze des Rom-Abkommens Rundfunkveranstalter zur Hauptquelle für Tantiemenzahlungen an ausübende Künstler und Hersteller von Tonaufzeichnungen wurden. Daher sollten sie, quasi als Entschädigung, ein eigenes verwandtes Schutzrecht erhalten.⁵ Die Tatsache, dass die bestehende Ordnung den Genuss dieses Schutzes durch die Rundfunkveranstalter nicht von Konditionen oder Investitionsschwellen abhängig macht, bereitet einiges Unbehagen gegenüber dieser Art von verwandten Schutzrechten. Eine derartige bedingungslose Gewährung von Rechten widerspricht jeder anderen Form der geistigen Eigentumsordnung, in der die Gewährung eines ausschließlichen Rechts davon abhängt, ob Echtheit, Neuheit, Erfindungsgabe oder erhebliche Investitionen vorliegen. Andere Kritiker weisen darauf, dass diese Kategorie an verwandten Schutzrechten ungeachtet dessen gewährt wird, ob der Inhalt der Sendung dem Urheberrechtsschutz anderer Rechteinhaber unterliegt oder ob das Material in den Bereich der Gemeinfreiheit fällt.⁶

Daraus ergibt sich die Frage, ob der Kampf gegen Signalpiraterie oder die Notwendigkeit, die Rundfunkveranstalter für an ausübende Künstler und Hersteller von Tonaufzeichnungen gezahlte hohe Tantiemen zu entschädigen, als Begründung dafür ausreichen, Rundfunkveranstaltern ein derart starkes Monopol auf ihre Signale zuzusprechen.

Dieser Beitrag über den Schutz von Rundfunkveranstaltern gliedert sich in zwei Hauptteile: Der erste beschreibt den derzeitigen Stand des Schutzes auf internationaler und europäischer Ebene, der zweite untersucht den Schutz, wie er derzeit im konsolidierten Text des Ständigen Ausschusses der WIPO für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vorgeschlagen wird.⁷ Die Analyse des aktuellen Stands beim Schutz von Rundfunkveranstaltern beleuchtet die wichtigsten Defizite der internationalen Instrumente zu diesem Thema und lenkt die Aufmerksamkeit auf den relativ hohen Schutzgrad, den Rundfunkveranstalter auf europäischer Ebene genießen. Danach werden einige der Fragen erörtert, die im Ständigen Ausschuss der WIPO kontrovers diskutiert werden, und es wird insbesondere aufgezeigt werden, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zum gegenwärtigen Stand auswirken. Den Abschluss bilden einige allgemeine Anmerkungen zu den Fortschritten des Ständigen Ausschusses in Bezug auf die Verabschiedung eines Vertrags zu diesem Thema.

2. Aktueller Status von Rundfunkveranstaltern

Auf internationaler Ebene ist das Rom-Abkommen von 1961 nach wie vor das wichtigste Instrument. Das 1974 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale zielte speziell darauf ab, den Schutz von Rundfunkveranstaltern an die neue technische Entwicklung von Satellitenrundfunk anzupassen. Wie weiter unten gezeigt wird, wird die Regelung der Rundfunkrechte mit Ausnahme der Abkommen von Rom und Brüssel auf internationaler Ebene lediglich durch die sehr knappen Bestimmungen des Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) weiter ergänzt. Auf europäischer Ebene hat der Europarat ebenfalls zwei Instrumente und mehrere Empfehlungen verabschiedet, die sich mit den verwandten Schutzrechten von Rundfunkveranstaltern befassen. In der Praxis hatten diese Instrumente jedoch nur sehr begrenzte Auswirkungen. Der eigentliche Schutz, den Rundfunkveranstalter in Europa genießen, ergibt sich aus einer Reihe von Richtlinien, die der Europäische Rat und das Parlament im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verabschiedet haben.

2.1 Schutz auf internationaler Ebene

2.1.1 Rom-Abkommen

Das Rom-Abkommen schützt drei Kategorien von Begünstigten mit absolut unterschiedlichen Interessen, nämlich ausführende Künstler, Hersteller von Tonaufzeichnungen und Rundfunkveranstalter.⁸ Dies erklärt, warum der Weg bis zur Verabschiedung des Abkommens sehr steinig war, und warum der endgültige Wortlaut in hohem Maße weit reichende Kompromisse seitens der drei Kategorien von Rechteinhabern widerspiegelt. Sein Abschluss wurde als bemerkenswertes Verdienst der diplomatischen Begabungen derjenigen bezeichnet, welche die widerstrebenden Kräfte zu einer tragfähigen Lösung geleitet haben. Sein Überleben trotz der Defizite grenzt schon fast an ein Wunder.⁹ Das Abkommen, an das derzeit 73 Staaten gebunden sind, hat für die Mehrheit der bestehenden nationalen Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten Modell gestanden. In Bezug auf Rundfunkveranstalter ist das Schutzgut das Sendeprodukt bzw. das Rundfunksignal im Gegensatz zum Inhalt der Sendung, für den ein urheberrechtlicher Schutz bestehen kann, welcher wiederum der Rund-



funkanstalt gehören kann aber nicht muss.¹⁰ Artikel 13 des Abkommens sieht eine Reihe von Mindestrechten für „Rundfunkveranstalter“ in Bezug auf ihre „Sendungen“ vor, wobei beide Begriffe nicht weiter definiert werden. Nach Rumphorst ist es die kombinierte Anstrengung des Rundfunkveranstalters, Programme zu planen, zu produzieren und/oder zu erwerben, anzusetzen und zu übertragen, die Schutz gegen unberechtigte Aneignung durch Dritte verdient.¹¹ „Sendung“ ist daher als Sendeprodukt, wie es durch oder im Auftrag des „Rundfunkveranstalters“ zusammengestellt und ausgestrahlt wurde, zu verstehen. Der Rundfunkveranstalter kann wiederum als die Organisation definiert werden, die solche Aktivitäten betreibt.

Die Schutzdauer beträgt nach dem Abkommen mindestens zwanzig Jahre, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Sendung ausgestrahlt wurde. Da der Inhalt der Sendung keine Rolle spielt, muss die Schutzdauer für jede einzelne Ausstrahlung festgelegt werden. Wenn also ein Rundfunkveranstalter eine bestimmte Sendung im Jahr 2000 ausgestrahlt hat und diese Sendung zehn Jahre später erneut ausstrahlt, gilt für beide Übertragungen eine individuelle Schutzfrist von zwanzig Jahren. Der Begriff „Rundfunk“ ist in Artikel 3 (f) als „drahtlose Übertragung von Ton oder Bildern und Ton für den öffentlichen Empfang“ definiert.¹² Gemäß Artikel 13 sind Rundfunkveranstalter berechtigt, folgende Aktivitäten zu gestatten bzw. zu untersagen:

- 1) die Weitersendung ihrer Sendungen;
- 2) die Aufzeichnung ihrer Sendungen;
- 3) die Vervielfältigung nicht genehmigter Aufzeichnungen und
- 4) die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen, wenn diese Wiedergabe an Orten stattfindet, zu denen die Öffentlichkeit gegen Eintrittsgeld Zugang hat.¹³

Eine Übertragung über Kabel oder eine öffentliche Wiedergabe über satellitengestützte feste Funkdienste, deren Signal nicht direkt von der Öffentlichkeit empfangen werden kann, übersteigen also eindeutig den Rahmen dieser Definition. Der Umstand, dass das Rom-Abkommen die technischen Entwicklungen, die seit seiner Verabschiedung 1961 stattgefunden haben, nicht berücksichtigt, stellt aus Sicht der Rundfunkveranstalter das Hauptdefizit des Abkommens dar.¹⁴

2.1.2 Brüsseler Satelliten-Abkommen

Das 1974 verabschiedete Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale¹⁵ behandelt den Schutz von Satellitenübertragung, bei der Sendungen zwischen unterschiedlichen Rundfunkveranstaltern oder zwischen einem Rundfunkveranstalter und einem Kabelverbreiter übertragen werden. Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens sind die vertragschließenden Staaten aufgefordert, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verbreitung von programmtragenden Übertragungen auf oder von ihrem Staatsgebiet durch Distributoren, für die das Signal nicht bestimmt ist, zu verhindern. Mit anderen Worten bezieht sich der nach diesem Abkommen gewährte Schutz ausschließlich auf die Übertragung von Signalen zwischen Rundfunkveranstaltern. Artikel 3 des Brüsseler Abkommens nimmt „die vom Ursprungsunternehmen oder für dieses ausgestrahlten Signale, [die] dazu bestimmt sind, von der Öffentlichkeit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden“, ausdrücklich vom Schutz aus. Dieses Abkommen dürfte ausgehandelt und unterzeichnet worden sein, bevor Dienste über Direktensatelliten ein wirtschaftlich realisierbares Mittel der Verwertung wurden. Die direkte Folge dieser Ausnahme war, dass das Abkommen jede praktische Bedeutung verlor. Im Ergebnis haben lediglich 26 Staaten das Brüsseler Satelliten-Abkommen ratifiziert, im Gegensatz zu 73 Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger,¹⁶ welches ebenfalls die im Rom-Abkommen festgelegten Standards ergänzen sollte.

2.1.3 TRIPS-Abkommen

Die Bestimmung des TRIPS-Abkommens zu verwandten Schutzrechten ist wiederum das Ergebnis eines Kompromisses. Wie bereits das Rom-Abkommen befasst es sich mit allen drei traditionellen Kategorien von Schutzbegünstigten.¹⁷ Im Gegensatz zur Lösung, die in Bezug auf die

Artikel 1 – 21 (mit Ausnahme von 6bis) des Berner Abkommens gefunden wurde, beauftragt das TRIPS-Abkommen die vertragschließenden Seiten jedoch nicht, die materiellen Regelungen des Rom-Abkommens als solche umzusetzen. Während das TRIPS-Abkommen die meisten der wesentlichen Regelungen des Rom-Abkommens wiederholt und sogar einige zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonaufzeichnungen hinzufügt, verpflichtet es die Unterzeichner nicht zur Übertragung von verwandten Schutzrechten auf Rundfunkveranstalter. Artikel 14, Absatz 3 des TRIPS-Abkommens besagt:

„Rundfunkveranstalter haben das Recht, folgende Handlungen zu untersagen, wenn diese ohne ihre Erlaubnis vorgenommen werden: die Aufzeichnung von Sendungen, die Vervielfältigung von Aufzeichnungen und die drahtlose Weitersendung ebenso wie die öffentliche Wiedergabe von Fernsehausstrahlungen dieser Sendungen. Mitglieder, die den Rundfunkveranstaltern solche Rechte nicht gewähren, müssen den Inhabern des Urheberrechts im Hinblick auf Rundfunk-sendungen die Möglichkeit bieten, die genannten Handlungen gemäß den Bestimmungen des Berner Abkommens (1971) zu verhindern.“

Mit anderen Worten, solange eine vertragschließende Seite die entsprechenden Bestimmungen des Berner Abkommens einhält, muss sie Rundfunkveranstaltern keine besonderen Rechte einräumen. Mit der Einführung dieser Option wollte man hauptsächlich dem Umstand Rechnung tragen, dass in Ländern mit Gemeinrecht (*common law*) das Urheberrecht nicht nur literarische und künstlerische Werke schützt, sondern auch materielle Erzeugnisse, die vervielfältigt oder kopiert werden können und keinen gewerblichen Rechtsschutz genießen.¹⁸ Wenn sich allerdings ein Unterzeichner entschließt, Schutz für Rundfunksignale zu gewähren, muss er die Mindestanforderungen des Artikel 13 des Rom-Abkommens erfüllen.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied in der Behandlung von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonaufzeichnungen einerseits und Rundfunkveranstalter andererseits betrifft die Schutzdauer der entsprechenden verwandten Schutzrechte. Artikel 14, Abs. 5 des TRIPS-Abkommens erweitert die Schutzdauer für ausübende Künstler und Hersteller von Tonaufzeichnungen von 20 Jahren nach dem Rom-Abkommen auf 50 Jahre, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in der die Aufzeichnung erfolgte oder die Darbietung stattfand. Und genau dieselbe Bestimmung des TRIPS-Abkommens bestätigt im Gegensatz dazu lediglich die Schutzdauer aus dem Rom-Abkommen in Bezug auf Rundfunkveranstalter. Dann wird der Schutz mindestens 20 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausstrahlung stattfand, gewährt.

2.2 Schutz auf europäischer Ebene

2.2.1 Europarat

Im Laufe der Jahre hat der Europarat ebenfalls eine Reihe von Anläufen genommen, den Schutz von Rundfunkveranstaltern zu regeln. Wie allen anderen internationalen Instrumenten im Bereich der verwandten Schutzrechte für Rundfunkveranstalter war auch denen des Europarats nur ein begrenzter Erfolg beschieden. Das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom Juni 1960 (EAT)¹⁹ war in der Tat das erste internationale Instrument, welches verwandte Schutzrechte für Rundfunkveranstalter vorsah. Im Gegensatz zum Rom-Abkommen befasst sich das Europäische Abkommen ausschließlich mit dem Schutz von Rundfunkveranstaltern. In vielerlei Hinsicht ist dieses Abkommen moderner als das Rom-Abkommen. So gewährt es Rundfunkveranstaltern das zusätzliche Recht, die drahtgebundene Verbreitung von Sendungen zu genehmigen oder zu untersagen. Aus technischen Gründen gibt es jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Ratifizierungen, von denen einige mit wichtigen Vorbehalten verknüpft sind, die sich genau auf die Bestimmungen beziehen, die über das Rom-Abkommen hinausgehen.²⁰

Das Europäische Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (Europäisches Satelliten-Abkommen) wurde im Mai 1994 zur Unterzeichnung aufgelegt.²¹ Dieses regionale Instrument befasst sich

speziell mit den technischen Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Satellitenrundfunks, die zu einer Verwischung der technischen Unterschiede zwischen Direktsendesatelliten und satellitengestützten festen Funkdiensten geführt haben. Wenngleich dieses Abkommen einen weiten Bereich einschließlich Urheberrecht und verwandter Schutzrechte abdeckt, enthält es doch nur eine einzige Bestimmung über die Rechte von Rundfunkveranstaltern. Artikel 5, Abs. 1 des Abkommens sieht vor, dass „sofern es um grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk geht, (...) Rundfunkveranstalter aus Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens mindestens entsprechend den Bestimmungen des Rom-Abkommens geschützt sind“. Im Klartext bedeutet dies, das Europäische Satelliten-Abkommen erweitert nicht den Rundfunkveranstaltern durch das Rom-Abkommen ohnehin gewährten Schutz, und zwar weder im Hinblick auf den Geltungsbereich noch auf die Schutzdauer. Das Europäische Satelliten-Abkommen tritt nach seiner Ratifizierung durch sieben Staaten in Kraft. Da es bislang lediglich von Zypern und Norwegen ratifiziert wurde, bleibt es abzuwarten, ob das Abkommen überhaupt je in Kraft treten wird.

Beide Instrumente werden durch eine ganze Reihe von Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Thema des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vervollständigt.²² Die jüngste dieser Empfehlungen wurde 2002 verabschiedet und behandelt ausdrücklich die Rechte von Rundfunkveranstaltern im digitalen Umfeld.²³ Sollten sie umgesetzt werden, würden die in dieser Empfehlung verankerten Grundsätze in der Tat einige bedeutende Änderungen beim derzeitigen Schutzzumfang der verwandten Schutzrechte von Rundfunkveranstaltern bewirken. Neben den Rechten, die nach dem Rom-Abkommen gewährt werden, würde die Empfehlung den Schutz auf folgende Rechte erweitern:

- 1) das Recht auf Weiterverbreitung einer Sendung mit drahtgebundenen oder drahtlosen Mitteln, sowohl gleichzeitig als auch auf der Grundlage von Aufzeichnungen;
- 2) das Recht auf unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung der Aufzeichnungen von Sendungen in jeder Weise oder Form;
- 3) das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung von Sendungsaufzeichnungen über drahtgebundene oder drahtlose Mittel, derart, dass Mitglieder der Öffentlichkeit dazu von jedem Ort und zu jeder Zeit ihrer Wahl Zugang haben; und
- 4) das Recht auf Verbreitung von Aufzeichnungen und von Aufzeichnungskopien von Sendungen.

Die Empfehlung ermutigt Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, welche gewährleisten, dass Rundfunkveranstalter einen angemessenen Schutz gegen jede der oben genannten Handlungen in Bezug auf ihre vor der Ausstrahlung benutzten programmtragenden Signale genießen.²⁴ Mitgliedstaaten sind nach der Empfehlung auch aufgerufen, angemessene Maßnahmen zum Schutz von technischen Maßnahmen zu ergreifen, die von Rundfunkveranstaltern in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer verwandten Schutzrechte sowie für den Schutz von Informationen zur Rechteverwaltung verwendet werden. Schließlich wird die Schutzfrist auf 50 Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Ausstrahlung stattgefunden hat, ausgedehnt. Wie dem auch sei, die Empfehlung ist, wie schon der Name sagt, naturgemäß kein verbindliches Rechtsinstrument, und es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Maße sie zu irgendwelchen ausdrücklichen legislativen Veränderungen in den Mitgliedsstaaten des Europarats geführt hat.

2.2.2 Europäische Union

Im Vergleich zum Schutz, der auf internationaler Ebene geboten wird, ist der Schutz für Rundfunkveranstalter innerhalb der Europäischen Union relativ hoch. Der gemeinschaftliche Besitzstand im Hinblick auf die verwandten Schutzrechte von Rundfunkveranstaltern entspringt hauptsächlich einer Reihe von Richtlinien, die in den letzten zehn Jahren im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verabschiedet wurden. Für den Zweck dieses Beitrags sind die wichtigsten die Verleihrechtsrichtlinie²⁵ sowie die InfoSoc-Richtlinie.²⁶ Im Zuge dieser Harmonisierungsanstrengungen hat die Europäische Kommission immer danach getrachtet, den Schutz aus verwandten Schutzrechten dem aus dem Urheberrecht soweit wie möglich anzugleichen. In der Folge kam

diese Aufwertung des Schutzes nicht nur ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonaufzeichnungen, sondern auch Filmemachern und Rundfunkveranstaltern zugute.²⁷ Der heute in der Europäischen Union gebotene Schutz geht weit über die Normen des Rom-Abkommens hinaus und ist dem der Empfehlung (2002)7 des Europarats beinahe ebenbürtig.

Gemäß Artikel 7 der Verleihrechtsrichtlinie haben Rundfunkveranstalter das alleinige Recht, die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen zu genehmigen oder zu untersagen. Artikel 6(2) verleiht Rundfunkveranstaltern das Recht, die Aufzeichnung ihrer Sendungen zu genehmigen oder zu untersagen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene, drahtlose oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.²⁸ Absatz 3 führt näher aus, dass „einem Kabelverbreiter, der lediglich Sendungen anderer Rundfunkveranstalter über Kabel weiterverbreitet, das Recht nach Absatz 2 jedoch nicht zusteht“. Diese letzte Bestimmung berücksichtigt die Haltung einiger Mitgliedstaaten, es sei nicht angemessen, Kabelverbreitern, die lediglich die gleichzeitige Weiterverbreitung von empfangenen Sendungen leisten, ein echtes verwandtes Schutzrecht zuzugestehen. Artikel 6(2) und Artikel 6(3) liefern auf den ersten Blick eine indirekte Definition für „Rundfunkveranstalter“, wonach das Aufzeichnungsrecht bei den traditionellen Rundfunkveranstaltern, Satellitenrundfunkveranstaltern und Kabelverbreitern liegt. Nach Reinbothe und von Lewinski gilt diese Definition für die gesamte Richtlinie. Die Tatsache, dass Artikel 8(3)²⁹ ausschließlich auf die drahtlose Weiterverbreitung verweist, bedeutet nicht, dass die Übertragung per Satellit oder Kabel nicht mit eingeschlossen ist.³⁰ Die nach Artikel 8 der Verleihrechtsrichtlinie übertragenen Rechte sind nach den Bestimmungen des Rom-Abkommens formuliert und bieten ein Mindestmaß an Schutz. Wie in Artikel 6 der Satelliten- und Kabelweiterverbreitungsrichtlinie eindeutig ausgedrückt, können Mitgliedstaaten weitergehenden Schutz vorsehen.³¹ Schließlich verlangt Artikel 9(1) der Verleihrechtsrichtlinie von den Mitgliedstaaten, Rundfunkveranstaltern das alleinige Recht auf den Vertrieb von Aufzeichnungen ihrer Ausstrahlungen einschließlich Kopien durch Verkauf oder auf andere Weise einzuräumen.

Gemäß Artikel 3(4) der Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte³² erlöschen die Rechte der Rundfunkveranstalter fünfzig Jahre nach der Erstsendung unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt. Im Unterschied zum Rom-Abkommen wird die Dauer jedoch nur ab der ersten Ausstrahlung gerechnet, so dass eine wiederholte Ausstrahlung keine neue Schutzfrist in Gang setzt.³³

Wie die Empfehlung (2002)7 des Europarats hat auch die InfoSoc-Richtlinie zum Ziel, den Schutz, der Autoren und Inhabern von verwandten Schutzrechten wie Rundfunkveranstaltern gewährt wird, an die digitale Umgebung anzupassen. Unter anderem stellt die Richtlinie klar, dass Rundfunkveranstalter das ausschließliche Recht besitzen, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen in jeder Weise und Form ganz oder teilweise zu gestatten oder zu untersagen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.³⁴ Die Richtlinie gewährt nur den Autoren ein ausschließliches Recht zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes und nicht den Inhabern verwandter Schutzrechte wie Rundfunkveranstaltern, da ihnen dieses Recht bereits nach der Verleihrechtsrichtlinie zukommt. Rundfunkveranstalter haben nach der InfoSoc-Richtlinie das alleinige Recht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu gestatten oder zu untersagen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.³⁵ Insgesamt dient diese Bestimmung dazu, On-Demand-Dienste über das Internet abzudecken. Es ist nicht geklärt, ob *webcasting* und weitere ähnliche Arten von Online-Übertragungstechniken nach der InfoSoc-Richtlinie geschützt sind, da sie, obwohl keine On-Demand-Dienste, eine „drahtgebundene“ Übertragung darstellen. Über die Schaffung neuer Rechte hinaus gehend, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen der InfoSoc-Richtlinie in Bezug auf den rechtlichen Schutz technischer Maßnahmen und der Informationen zur Rechteverwaltung umzu-

setzen. Im Gegensatz zur Empfehlung (2002)⁷ des Europarats wird auf Gemeinschaftsebene kein Schutz hinsichtlich der programmtragenden Signale vor der Ausstrahlung gewährt.

3. Themenfelder eines möglichen Vertrags

Seit der Verabschiedung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT) 1996³⁶ haben sich Betroffene und Gesetzgeber dafür eingesetzt, den internationalen Schutz von Rundfunksignalen dem für ausübende Künstler und Hersteller von Tonaufzeichnungen anzugleichen und dem digitalen Netzzumfeld anzupassen. Die Modernisierung der Grundsätze des Rom-Abkommens im Hinblick auf den Schutz von Rundfunkveranstaltern steht seit November 1998 auf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses der WIPO für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Damals einigten sich die meisten Delegationen auf den Grundsatz, dass der bestehende internationale Rahmen aktualisiert und verbessert werden sollte, und sie waren zuversichtlich, bis 2000-2001 ein neues Instrument zu entwickeln.³⁷ Heute, über sechs Jahre nach Beginn der Diskussionen, ist der Schutz von Rundfunkveranstaltern immer noch wichtigster Punkt auf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses, und die Verabschiedung eines neuen Instruments lässt weiter auf sich warten. Wenngleich der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses kürzlich von gewissen Fortschritten in Richtung eines Konsenses sprach, sind doch zahlreiche wichtige Fragen noch immer Gegenstand intensiver Erörterungen: der Schutzgegenstand und Definitionen, Schutzbegünstigte und Inländerbehandlung, Rechte von Rundfunkveranstaltern, Verpflichtungen zu technischen Maßnahmen, zeitliche Anwendung und Verhältnis zu anderen Verträgen. Vor der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses im Juni 2004 waren die Delegationen noch einmal aufgefordert, Vorschläge in Vertragssprache einzureichen, die in einem konsolidierten Text zusammengefasst wurden.³⁸ Die Zeit wird zeigen, ob und wann ein neuer Vertrag über den Schutz von Rundfunkveranstaltern verabschiedet und wie weit der Schutz reichen wird.

Hier wollen wir nun auf zwei wichtige Problemfelder, die während der Diskussionen des Ständigen Ausschusses aufgetreten sind, eingehen: Erstens, welcher Schutzzumfang ist nach einem möglichen Vertrag vorgesehen? Anders ausgedrückt, wer sind die Begünstigten des Schutzes: Sollte er nur traditionellen Rundfunkeinrichtungen gewährt oder auch auf Einrichtungen, die Datenübertragung (*datacaster*), Kabelübertragung (*cablecaster*), zeitgleiche Übertragung (*simulcaster*) oder Verbreitung über das Internet (*webcaster*) betreiben, ausgeweitet werden? Zweitens, welche neuen Rechte sollten Rundfunkveranstaltern zugesprochen werden, damit sie Piraterie bekämpfen können? Was soll der Status von programmtragenden Signalen vor der Ausstrahlung sein?

3.1 Schutzzumfang

Als das Rom-Abkommen unterzeichnet wurde, gab es noch wenig UKW-Hörfunk, digitaler Audiorundfunk war kaum vorstellbar, und Satelliten- und Computernetze gehörten ins Reich des Science-Fiction. Technologische Entwicklungen verändern den Rundfunkmarkt durch die Einführung neuer Kanäle für Massenkommunikation. Im gegenwärtigen technologischen Umfeld kann ein Rundfunksignal zwar noch von einem terrestrischen Sender ausgehen, es ist jedoch wahrscheinlicher, dass es über Satellit oder Kabel geliefert wird. Eine immense Zunahme der Bandbreite und der Computervernetzung ließ Video- und Audiodienste im Streaming-Verfahren sowie Technologien für Datenübertragung (*datacasting*), Kabelübertragung (*cablecasting*), zeitgleiche Übertragung (*simulcasting*) oder Verbreitung über das Internet (*webcasting*) entstehen. Die neuen digitalen Übertragungstechnologien ermöglichen die Schaffung und Verbreitung neuer Arten von Diensten. Dies gilt zum Beispiel für Mehrkanalfernsehen, das eine größere Auswahl an Programmen und Video-On-Demand-Dienste mit sich bringt. Schätzungen zufolge werden in den nächsten Jahren Computernetze es dem durchschnittlichen Heimanwender ermöglichen, Musik zu hören und Live-Shows, Filme und Serien in derselben technischen Qualität zu sehen wie das für Fernseh- und Hörfunkdienste der Fall ist.

Heute stellt sich die Frage, ob diese neuen Techniken unter die Definition für „Rundfunkeinrichtung“ im Sinne eines möglichen internationalen Instruments zu verwandten Schutzrechten von Rundfunkveranstaltern fallen. Beinhaltet der Begriff „Rundfunkeinrichtung“ auch *datacaster*, *cablecaster*, *simulcaster* und *webcaster*? Oder sollten diese neuen Kategorien von „Rundfunkveranstaltern“ in einer gesonderten Definition erfasst werden? Wenn auch die Definition, was „Rundfunk“ und einen „Rundfunkveranstalter“ ausmacht, schon immer eine heikle Angelegenheit war, so hat sie sich in allen Diskussionen des Ständigen Ausschusses doch als besonders schwierig erwiesen. Die Delegationen sind insbesondere in der Frage des *webcasting* konträrer Auffassung. Die Erarbeitung brauchbarer Definitionen ist von außerordentlicher Wichtigkeit für eine korrekte Festlegung des Schutzzumfangs eines zu vereinbarenden Vertrags über die Rechte von Rundfunkveranstaltern sowie zur Vermeidung jeglicher Unvereinbarkeiten mit bestehenden internationalen Instrumenten.

Während der Arbeit des Ausschusses wurden die Regierungen und die Europäische Gemeinschaft aufgefordert, Vorschläge zu diesem Thema einzureichen. Mehrere Vorschläge für ein neues Instrument zum Schutz von Rundfunkveranstaltern gingen beim Sekretariat der Weltorganisation für den Schutz geistigen Eigentums (WIPO) ein und wurden den teilnehmenden Delegationen zur Verfügung gestellt. Das Sekretariat hat zu verschiedenen Zeiten Papiere mit Vergleichen der Vorschläge vorbereitet; die jüngste aktualisierte Fassung stammt vom 15. September 2003 (SCCR/10/3) und wurde für die zehnte Sitzung des Ständigen Ausschusses vorbereitet. Die Diskussionen des Ständigen Ausschusses stützten sich von der zweiten bis zur zehnten Sitzung auf die oben genannten Vorschläge und wurden durch die vom Sekretariat erarbeiteten vergleichenden Unterlagen erleichtert. Der konsolidierte Text umfasst alle erforderlichen Artikel für einen neuen Vertrag, sowohl die materiellen Normen als auch Verwaltungs- und Schlussbestimmungen. Der konsolidierte Text stellt ein erleichterndes Hilfsmittel für den Ständigen Ausschuss als einen vereinfachenden Schritt weg von den oben erwähnten vergleichenden Unterlagen dar. Die Funktion des konsolidierten Textes besteht darin, die Bereiche, in denen es bei den Vorschlägen ein hohes Maß an Übereinstimmung zur Sache gibt, und die, bei denen es schwerwiegende Differenzen bei den Vorschlägen gibt, eindeutig aufzuzeigen. In Bereichen der Übereinstimmung werden einzelne Vorschläge für Artikel vorgestellt, bisweilen in kombinierter, neu gestalteter oder umformulierter Form. In Bereichen divergierender Meinungen wurden unterschiedliche Lösungen vorgestellt.

Der gegenwärtige, vom Ständigen Ausschuss erarbeitete konsolidierte Text³⁹ enthält eine Reihe von Definitionen. Darunter findet sich die Definition für „Rundfunk“, die nun folgendermaßen lautet:

„„Rundfunk“ bedeutet die drahtlose Übertragung von Ton oder Bildern oder Bildern und Ton oder Darstellungen davon für den öffentlichen Empfang; eine derartige Übertragung über Satellit ist ebenfalls „Rundfunk“. Drahtlose Übertragung von verschlüsselten Signalen ist „Rundfunk“, wenn die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von der Rundfunkanstalt oder mit deren Einverständnis bereitgestellt werden. „Rundfunk“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Übertragung über Computernetze beinhaltet ist.“

Diese Definition wurde von Artikel 2 des WPPT inspiriert, der „Rundfunk“ auf drahtlose Übertragungen beschränkt. Es sei darauf hingewiesen, dass eine derartige Definition von „Rundfunk“ von der, wie sie derzeit auf Ebene der Europäischen Union Anwendung findet und die ebenfalls drahtgebundenen Rundfunk umfasst, abweichen würde. Im Gegensatz zu derselben Bestimmung des WPPT, die sich zu diesem Thema ausspricht, schließt Artikel 2(a) des konsolidierten Textes Übertragungen über Computernetze ausdrücklich von der Definition von Rundfunk aus, und zwar derart, dass man logischerweise folgern muss, dass *webcasting* oder jeder andere Einsatz des Internets zur Übertragung von Inhalten aus dieser Definition ausgeschlossen ist. Hinsichtlich „Ton und Bilder“ unterscheidet der neue komplizierte Wortlaut zwischen „Ton und Bildern“ und geschriebenem Text und Daten, wobei der Schutz nur für erstere gewährt wird. Diese Unterscheidung könnte insbesondere bei digitalen Signalen problematisch werden. Hier erlaubt es die Technik, Begleitdaten in Form von Text, Grafik, Bewegtbildern und Untertiteln mit „traditionellen“ Bildern

und Ton zu kombinieren. Diese zusätzlichen Übertragungsformen können zum Beispiel *webcaster* benutzen, um durch die Bereitstellung von programmrelevanten Hintergrundinformationen, Interviews, Verweisen, Biographien der Schauspieler, unterschiedlichen Sprachversionen oder Untertiteln usw. den Verbrauchern einen Mehrwert anzubieten. Derzeit sieht es so aus, als hätten solche Signale nach dem konsolidierten Text keinen Anspruch auf Schutz aus verwandten Rechten.

Im Gegensatz zu allen anderen internationalen Instrumenten zu diesem Thema enthält der konsolidierte Text eine Definition von „Rundfunkveranstalter“. In den Diskussionen des Ständigen Ausschusses kam man zu der Überzeugung, der Personenkreis, der in den Genuss des Schutzes durch das neue Instrument kommt, solle in gewisser Weise beschränkt werden. Nicht jeder, der programmtragende Signale überträgt, ist als „Rundfunkveranstalter“ zu betrachten. Die in Punkt (b) vorgeschlagene Definition besteht aus drei Hauptelementen: (1) die Person muss eine „juristische Person“ sein, (2) die „die Initiative“ und „die Verantwortung“ für „die Übertragung“ und (3) für „die Zusammenstellung und Planung des Inhalts der Übertragung“ trägt.⁴⁰ Es wird vorgeschlagen, die Definition von „Rundfunkveranstalter“ *mutatis mutandis* auf juristische Personen, die *cablecasting* und, vorbehaltlich des endgültigen Geltungsbereichs des neuen Instruments, *webcasting* betreiben, anzuwenden.⁴¹

Artikel 2(c) der gegenwärtigen Fassung des konsolidierten Textes sieht eine gesonderte Definition für *cablecasting* vor, die folgendermaßen lautet:

„*Cablecasting*“ bedeutet die drahtgebundene Übertragung von Ton oder Bildern oder Ton und Bildern oder Darstellungen davon zum öffentlichen Empfang. Drahtgebundene Übertragung von verschlüsselten Signalen ist „*cablecasting*“, wenn der Öffentlichkeit die Mittel zur Entschlüsselung vom *Cablecasting*-Unternehmen oder mit dessen Einverständnis bereitgestellt werden. „*Cablecasting*“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Übertragung über Computernetze beinhaltet ist.“

Die Definition folgt *mutatis mutandis* der Definition von „Rundfunk“ in Punkt (a) sowie im WPPT. Der Begriff des *cablecasting* ist beschränkt auf drahtgebundene Übertragungen entsprechend den Vorschlägen Argentiniens (das den Begriff „Kabelverbreitung“ verwendet), Ägyptens, Singapurs und der Vereinigten Staaten von Amerika. Drahtlose Übertragungen auch per Satellit werden nicht unter *cablecasting* subsumiert. In der Definition wird die Auslegungsklausel in Bezug auf verschlüsselte Signale beibehalten. Aus denselben Gründen wie bei der Definition von „Rundfunk“ sind „Übertragungen über Computernetze“ aus dem Begriff des *cablecasting* ausgeklammert. Die Definition von *cablecasting* ist erforderlich, sollte der Begriff des traditionellen Rundfunks im neuen Instrument wie vorgeschlagen verabschiedet werden, wäre aber überflüssig, würde sich das neue Instrument auf einen weiter gefassten Begriff stützen.

Der vorgeschlagene Artikel 2(d) enthält eine Definition von „Weiterverbreitung“.⁴² Der Terminus „Weiterverbreitung“ umfasst alle Formen der Weiterverbreitung mit beliebigen Mitteln, d. h. drahtgebunden oder drahtlos einschließlich kombinierter Verfahren. Er deckt wiederholte Ausstrahlung, draht- oder kabelgebundene Weiterverbreitung und Weiterverbreitung über Computernetze ab. Alle Vorschläge enthielten Vorlagen zu Weiterverbreitung in einer engeren oder weiteren Auslegung, entweder in den Definitionen oder in den Rechtsbestimmungen. In der offenen Form der Definition umfasst „Weiterverbreitung“ den Kern aller Vorschläge. Erklärende Ausführungen sollen deutlich machen, dass sich der Schutz auch auf die nachfolgende Weiterverbreitung erstreckt. Die Definition beschränkt sich ausschließlich auf gleichzeitige Weiterverbreitung.

Wie bereits erwähnt ist *webcasting* derzeit das umstrittenste Thema unter den Delegationen. *Webcasting* ist die Sendung von Inhalt in Form von Echtzeit- und aufgezeichneten Audio- und Videosignalen durch Ausstrahlung über das Internet.⁴³ Die Technologie beinhaltet die digitale Komprimierung von Ton, Bildern und Text, die dann ohne Verzögerung übertragen werden. In der Praxis schafft die Streaming-Software einen

„Puffer“ im Arbeitsspeicher eines Computers, der es Nutzern ermöglicht, Audio- oder Videopakete herunterzuladen, jeweils einige Sekunden auf einmal, wodurch der Eindruck eines kontinuierlichen Übertragungsflusses geschaffen wird. Die Streaming-Technologie ermöglicht Anbietern die Auswahl zwischen einigen wenigen Modellen der Übertragung über das Internet, darunter *simulcasting* und festes *webcasting* oder *on-demand webcasting*.⁴⁴ Beim festen *webcasting* sind die Zeit und die Erscheinungsform des *webcast* im Voraus festgelegt, ohne dass der Nutzer den gestreamten Inhalt ändern oder regeln könnte. Dieses Modell gleicht *mutatis mutandis* jeder anderen Form von konventionellem Hörfunk oder Fernsehen. *On-demand webcasting* beinhaltet die Übertragung von komprimierten Audio- oder Videosignalen über das Internet, die heute üblicherweise verwendet werden. Dieses Modell ermöglicht es dem Nutzer, das Produkt, das er anschaut, schnell vor- und zurücklaufen zu lassen, vorübergehend zu unterbrechen, abbrechen und auf seinem eigenen Endgerät aufzuzeichnen und erneut abzuspielen.⁴⁵ Das Hauptcharakteristikum für *on-demand webcasting* ist die Möglichkeit des Nutzers, die Zeit und die Übertragung des *webcast* zu bestimmen.⁴⁶ *On-demand webcasting* ähnelt den „On-Demand-Diensten“ der *cablecaster*.⁴⁷ *Simulcasting* im Internet beinhaltet die Übertragung von Signalen, die eine identische Darstellung von Bildern und Ton sind, die gleichzeitig über die konventionellen Fernseh- oder Hörfunkmedien ausgestrahlt werden.

Bis heute wurde Rundfunk immer als Übertragung zum „öffentlichen Empfang“ verstanden, während *webcasting*- und Video-On-Demand-Dienste über Computernetze vom Server des Inhabers direkt auf das Gerät des Endnutzers geschickt werden. Bei „Video-On-Demand“-Diensten streamt der Übertrager den angeforderten Inhalt direkt zum Dekoder des Kunden. Man kann anführen, eine bestimmte *webcasting*- oder „On-Demand“-Dienstleistung könne nicht unter die Definition von „Rundfunk“ fallen, da die Übertragung nicht „für die Öffentlichkeit“, sondern relativ exklusiv für einen Nutzer erfolge, der diese Übertragung ausdrücklich angefordert habe. Beim traditionellen Rundfunk, der eine „Punkt-zu-Mehrpunkt“-Technologie verwendet, ist ein einziger Vorgang involviert, bei dem Inhalt von einer einzelnen Quelle zu einer Vielzahl von Verbrauchern transportiert wird. Andererseits sind *webcasting* und „Video-On-Demand“-Dienste für eine Gruppe von anonymen Personen zugänglich. Man könnte argumentieren, eine *webcast*-Übertragung sei für den „öffentlichen Empfang“ verfügbar und könne daher auch als Übertragung für die Öffentlichkeit definiert werden. Es ist ebenfalls ein auf die Öffentlichkeit gerichteter Dienst, solange jedes „Mitglied der Öffentlichkeit“ zumindest die Möglichkeit hat, auf diesen Dienst zuzugreifen. Die Meinungen bezüglich der richtigen Auslegung von „Rundfunk“ gehen auseinander.

In diesem Zusammenhang haben die Delegationen die Notwendigkeit und Möglichkeit diskutiert, eine gesonderte Definition von *webcasting* in den Text aufzunehmen. Man muss sich bewusst machen, dass eine weite Auslegung des Begriffs der „Rundfunkveranstalter“ einen direkten Einfluss auf den Anwendungsbereich des Vertrags hat. Es wurden zwei Alternativen in den konsolidierten Text aufgenommen. Alternative C, die von der Delegation aus den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen wurde, sieht die Aufnahme der folgenden Definition von *webcasting* in den Text vor:

„*Webcasting*“ ist die öffentliche Zugänglichmachung von im Wesentlichen gleichzeitigen Übertragungen von Ton oder Bildern oder von Ton und Bildern oder Darstellungen davon mit drahtgebundenen oder drahtlosen Mitteln über ein Computernetz. Falls solche Übertragungen verschlüsselt sind, sind sie als „*webcasting*“ zu betrachten, wenn die Vorrichtungen zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit vom *webcasting*-Unternehmen oder mit dessen Einverständnis zur Verfügung gestellt werden.“

In der Alternative C folgt die Struktur der Definition von *webcasting* den Definitionen von „Rundfunk“ und *cablecasting*. Der entscheidende Ausdruck in dieser Definition ist nicht „Übertragung“, sondern „öffentliche Zugänglichmachung von Übertragungen“. Dieser Ausdruck impliziert das Minimum an Interaktivität im heutigen technologischen Umfeld, das erforderlich ist, um auf das Streaming eines programmtragenden Signals zuzugreifen. Es ist der Empfänger, der die Übertragung über einen Telekommunikationsweg aktiviert oder initiiert. Die Elemente „öffentlich“

und „im Wesentlichen gleichzeitig“ dienen zur Einschränkung der Definition auf die Zugänglichkeit von Echtzeit-Streaming, das von mehreren Empfängern zur gleichen Zeit empfangen werden kann. Der Empfänger kann sich an einem bestimmten Punkt in den Programmfluss einschalten und empfangen, was nachfolgt. Es kann jedoch den Programmablauf nicht weiter beeinflussen. Die Definition beschränkt die Zugänglichmachung von Übertragungen auf Aktivitäten über Computernetze, die ihrem Wesen nach über drahtgebundene oder drahtlose Mittel stattfinden können.

Alternative D besteht darin, überhaupt keine Definition von *webcasting* in den Text aufzunehmen. Diese Alternative berücksichtigt die Tatsache, dass eine große Mehrheit der Delegationen bei den Beratungen im Ständigen Ausschuss die Erweiterung des Schutzes auf *webcasts* ablehnte. Viele Delegationen verwiesen darauf, dass weitere Untersuchungen erforderlich seien, und waren der Ansicht, das Problem des *webcasting* sollte in künftigen Diskussionen und nicht im gegenwärtigen Rahmen behandelt werden.

Die beiden alternativen Definitionen von *webcasting* werden durch die aus Artikel 3 des konsolidierten Textes zum Anwendungsbereich des Vertrags vervollständigt. Gemäß Artikel 3(1) erstreckt sich der Schutz, der nach diesem Vertrag gewährt wird, auf die Rechte von Rundfunkveranstaltern in Bezug auf ihre Sendungen. Artikel 3(2) besagt, dass die Bestimmungen dieses Vertrags *mutatis mutandis* für die Rechte von *cablecasting*-Unternehmen in Bezug auf ihre *cablecasts* gelten. In Bezug auf *webcasting*-Unternehmen wurden jedoch drei Alternativen vorgeschlagen. Alternative E bietet die Möglichkeit einer Ausweitung der Rechte von Rundfunkveranstaltern, *mutatis mutandis* angewendet, auf gleichzeitiges und unverändertes *webcasting* ihrer eigenen Sendungen (*simulcasting*). Dies entspricht dem Vorschlag der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, der sich auf die rechtlichen Verfahren zur Angleichung von *simulcasting* an Rundfunk („als sei es Rundfunk“) gründet. Alternative F bietet, *mutatis mutandis* angewendet, in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit der Ausweitung desselben Schutzes, der Rundfunkveranstaltern und *cablecasting*-Unternehmen gewährt wird, auf *webcasting*-Unternehmen. Schließlich anerkennt Alternative G die begrenzte Unterstützung für einen über den Bereich von Rundfunk und *cablecasting* hinausgehenden Schutz in diesem Stadium der internationalen Diskussion. Diese Alternative würde dann zur Verabschiedung von Alternative D in Artikel 2(g) führen, da eine Definition von *webcasting* nicht erforderlich wäre.

3.2 Schutzgegenstand

Die Rechte, die im konsolidierten Text des Ständigen Ausschusses aufgelistet sind, ähneln sehr stark denen, die in der Empfehlung (2002)7 des Europarats aufgeführt sind. Ungeachtet einiger unwesentlicher, der Doktrin geschuldeten Unterschiede scheint allgemeine Übereinstimmung darüber zu herrschen, dass ein neuer Vertrag eindeutig Sendungen für den öffentlichen Empfang auf drahtgebundenen oder drahtlosen Wegen einschließlich Kabel und Satellit schützen müsse. Einige der im konsolidierten Text vorgeschlagenen Rechte⁴⁸ beziehen sich auf:

- a) die Weiterverbreitung von Sendungen mit beliebigen Mitteln (Artikel 6);
- b) die öffentliche Wiedergabe von Sendungen, wenn diese Wiedergabe an Orten stattfindet, zu dem die Öffentlichkeit gegen Eintrittsgeld Zugang hat (Artikel 7);
- c) die Aufzeichnung von Sendungen (Artikel 8);
- d) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung von Sendungsaufzeichnungen (Artikel 9);
- e) die öffentliche Zugänglichmachung des Originals und von Aufzeichnungskopien von Sendungen durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung (Artikel 10);
- f) die Übertragung von Sendungen nach der Aufzeichnung solcher Sendungen (Artikel 11); und
- g) die öffentliche Zugänglichmachung von Sendungsaufzeichnungen über drahtgebundene oder drahtlose Mittel, derart, dass Mitglieder der Öffentlichkeit dazu von jedem Ort und zu jeder Zeit ihrer Wahl Zugang haben (Artikel 12).

In Bezug auf das Recht auf Vervielfältigung von Sendungsaufzeichnungen nach Artikel 9 des konsolidierten Textes wurden zwei Alternativen vorgeschlagen. Die erste Alternative gibt den Rundfunkveranstaltern das ausschließliche Recht, die unmittelbare und mittelbare Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen in jeder Weise und Form zu gestatten. Die zweite Alternative spricht den Rundfunkveranstalter zwei getrennte Rechte zu: (1) das Recht, die Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen zu untersagen, und (2) das Recht, die Vervielfältigung ihrer Sendungen von Aufzeichnungen, die nach den Regeln der redlichen Nutzung oder sonstigen nationalen gesetzgeberischen Ausnahmen angefertigt wurden, zu gestatten, wenn eine solche Vervielfältigung per Gesetz nicht gestattet wäre oder anderenfalls ohne ihre Erlaubnis erfolgen würde. Dieser zweite Absatz entspricht Artikel 13(c)(i) und (ii) des Rom-Abkommens.

Hinsichtlich Artikel 10 des Textes schlugen die Vereinigten Staaten von Amerika anstelle eines Rechts auf Verbreitung, wie oben formuliert, eine zweite Alternative vor, nämlich ein eingeschränkteres Recht zum Verbot der öffentlichen Verbreitung und des Imports von Vervielfältigungen nicht genehmigter Aufzeichnungen ihrer Sendungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Lösung, die sich auf die „Ächtung“ von Raubkopien von Sendungen beschränkt, die durch den WPPT und die Europäische Union verabschiedete Lösung schmälern würde.

Neben den Problemen, die das *webcasting* aufwirft, betrifft eine ausführlich im Ständigen Ausschuss erörterte Frage den Schutz, der programtragenden Signalen vor der Ausstrahlung gewährt werden sollte. Allgemein gesprochen kann die „Übertragung von programtragenden Signalen“ in zwei Arten untergliedert werden: die Übertragung vor und nach der Ausstrahlung. Bei Übertragungen nach der Ausstrahlung können die Signale, die an die Öffentlichkeit übertragen werden, perfekt vervielfältigt werden, wobei perfekte digitale Kopien von Rundfunksendungen leicht kopiert und im Internet als herunterladbare Kopien, die weiterverbreitet werden können, angeboten werden können. Übertragungen von Sendungen über das Internet sind anfällig für Piraterie, da auf Inhalte sehr leicht zugegriffen werden kann und sie leicht zu kopieren sind. Vorausstrahlungssignale sind Signale, die nicht für direkten öffentlichen Empfang bestimmt sind. Diese Signale werden von Rundfunkveranstaltern verwendet, um Sendematerial von einem Studio oder z. B. vom Ort eines Geschehens an den Ort, an dem sich der Sender befindet, zu überspielen. Die Signale können auch dazu verwendet werden, Programmmaterial zwischen Rundfunkveranstaltern zu versenden, aber auch für zeitversetzte Ausstrahlung oder Ausstrahlung nach redaktioneller Bearbeitung des Materials.⁴⁹ Sie stellen keinen „Rundfunk“ dar, da sie nicht für die Öffentlichkeit, sondern für eine Punkt-zu-Punkt-Übertragung über Telekommunikationsverbindungen gedacht sind. Da Vorausstrahlungssignale häufig in digitaler Form übertragen werden, können von den programtragenden Signalen und Kopien perfekte digitale Kopien angefertigt werden und es können Downloads und erneute Ausstrahlungen vorgenommen werden. Die Vorausstrahlungssignale können zeitgleich mit den offiziellen Übertragungen oder sogar vor der angesetzten Zeit für diese Übertragungen verbreitet werden.

Das Problem der Vorausstrahlungssignale war bereits während der Verhandlungen, die zum Abschluss des Brüsseler Satelliten-Abkommens geführt haben, angesprochen worden, in Folge derer die Vertragsstaaten gehalten waren, adäquate Maßnahmen gegen unbefugte Verbreitung zu ergreifen. Die Frage, ob die Maßnahmen zur Beherrschung dieses Phänomens durch öffentliches oder Privatrecht zu regeln seien, blieb jedoch offen. Nach langen Diskussionen sieht Artikel 13 des konsolidierten Textes nun vor, dass „die Rundfunkveranstalter angemessenen und wirksamen rechtlichen Schutz gegen jede Art von Handlungen, wie sie in Artikel 6 bis 12 dieses Vertrages genannt sind, in Bezug auf ihre Signale vor deren Ausstrahlung genießen“. Die offene Formulierung dieser Bestimmungen lässt den vertragschließenden Parteien den erforderlichen Entscheidungsspielraum, wie diese Verpflichtung am besten umzusetzen sei.

4. Schlussfolgerung

Im November 2004 wird der Ständige Ausschuss der WIPO für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte seine zwölfte Sitzung abhalten, die

der Erarbeitung eines Instruments zum Schutz der Rechte von Rundfunkveranstalter gewidmet ist. Wenngleich die Tagesordnung der Sitzung noch nicht vorliegt, kann man doch sicher davon ausgehen, dass die Delegationen versuchen werden, die bislang erreichten gemeinsamen Positionen im Hinblick darauf zu konsolidieren, zu einem späteren Zeitpunkt eine Diplomatenkonferenz zum Abschluss eines Vertrags über dieses Thema einzuberufen. Nach der gegenwärtigen Fassung des vom Ständigen Ausschuss erarbeiteten konsolidierten Textes wird der Schutz, der von einem neuen Vertrag gewährt wird, deutliche Ähnlichkeiten mit dem Schutz aufweisen, der auf der Ebene der Europäischen Union tatsächlich gewährt wird, wie auch mit der Empfehlung (2002)7 des Europarats. Über die Entwicklung neuer Rechte hinaus, die besser an den Stand der Tech-

nik angepasst sein dürften, wird der konsolidierte Text wie der WPPT und die europäischen Instrumente Bestimmungen hinsichtlich des rechtlichen Schutzes von technischen Maßnahmen und Informationen über Rechteverwaltung beinhalten. Ein neuer Vertrag auf der Grundlage dieses konsolidierten Textes wird dem in Europa etablierten Trend folgen und die Schutzdauer auf 50 Jahre nach der ersten Übertragung einer Sendung, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt, anstelle der 20 Jahre nach dem Rom-Abkommen ausweiten. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob die Beratungen der bevorstehenden Sitzung des Ständigen Ausschusses zum Abschluss eines Vertrags führen werden und ob der Schutz eines solchen Vertrags auf *webcaster* ausgeweitet wird.

- *) Assistentenprofessorin, Juristische Fakultät, Universität Amsterdam, und Wissenschaftler am Institut für Informationsrecht (IVIR).
- **) Derzeit Rechtsreferendar bei der Anwaltskanzlei Gilat, Bareket & Co., Tel-Aviv (Israel) und ehemaliger Trainee am IVIR.
- 1) Text abrufbar unter: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo024en.htm>
 - 2) Siehe: Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (EAT), Europarat, Straßburg, 22. Juni 1960, Text abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Htm/034.htm>
Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (Brüsseler Satelliten-Abkommen), unterzeichnet in Brüssel am 21. Mai 1974, Text abrufbar unter: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo025en.htm>
Europäisches Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (Europäisches Satelliten-Abkommen), Europarat, Straßburg, 11. Mai 1994, Text abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Htm/153.htm>
 - 3) Natali Helberger, *Neighbouring rights protection of broadcasting organisation: Current problems and possible lines of action* (Die verwandten Schutzrechte von Rundfunkveranstalter: Aktuelle Fragen und mögliche Handlungsansätze), Europarat, Straßburg, 15. November 1999, Dok. Nr. MM-S-PR(1999)009 def., S. 3. Text abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/e/human_rights/media/5_Documentary_Resources/2_Thematic_documentation/Copyright_&_neighbouring_rights/MM-S-PR\(1999\)009%20def%20E%20Helberger.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/t/e/human_rights/media/5_Documentary_Resources/2_Thematic_documentation/Copyright_&_neighbouring_rights/MM-S-PR(1999)009%20def%20E%20Helberger.asp#TopOfPage)
 - 4) André Kerever, *Should the Rome Convention be revised and, if so, is this the right moment?* (Ist das Rom-Abkommen revidierungsbedürftig und wenn ja, ist jetzt der richtige Zeitpunkt?), Copyright Bulletin, Band XXV, Nr. 4, 1991, S. 9.
 - 5) Sam Ricketson, *The Berne Convention for the protection of literary and artistic work: 1886-1986* (Das Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst: 1886-1986), (1987) Kluwer Queen Mary College, Universität London, S. 3.
 - 6) Ian D. Thomas, *Revision of the Rome Convention: is it necessary and timely?* (Überprüfung des Rom-Abkommens: Ist sie nötig und ist die Zeit reif?), Copyright Bulletin, Band XXV, Nr. 4, 1991, S. 32-35, S. 32.
 - 7) Konsolidierter Text für einen Vertrag über den Schutz von Rundfunkveranstalter, Genf, 29. Februar 2004, SCCR/11/3. Text abrufbar unter: http://www.wipo.int/documents/en/meetings/2004/sccr/doc/sccr_11_3.doc
 - 8) Kerever (1991), S. 5.
 - 9) Thomas (1991), S. 35.
 - 10) Helberger (1999), S. 4.
 - 11) Werner Rumphorst, *Protection of broadcasting organisations under the Rome Convention* (Schutz von Rundfunkveranstalter nach dem Rom-Abkommen), Copyright Bulletin, Band 27, 1993, S. 11.
 - 12) Rom-Abkommen, Art. 3(f).
 - 13) André Kerever, *Should the Rome Convention be revised and, if so, is this the right moment?* (Ist das Rom-Abkommen revidierungsbedürftig und wenn ja, ist jetzt der richtige Zeitpunkt?), Copyright Bulletin, Band XXV, Nr. 4, 1991, S. 13.
 - 14) André Françon, *Should the Rome Convention on neighbouring rights be revised?* (Ist das Rom-Abkommen über verwandte Schutzrechte revidierungsbedürftig?), Copyright Bulletin, Band XXV, Nr. 4, 1991, S. 21.
 - 15) Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale, unterzeichnet in Brüssel am 21. Mai 1974. Vertrag abrufbar unter: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo025en.htm>
 - 16) Übereinkommen über Tonaufzeichnungen, WIPO, Genf, 1971. Text abrufbar unter: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo023en.htm>
 - 17) D. Gervais, *The TRIPS Agreement: Drafting History and Analysis* (Das TRIPS-Abkommen: Eine Kurzdarstellung von Geschichte und Analyse), 2. Aufl., London, Sweet & Maxwell, 2003, S. 160.
 - 18) Kerever (1991), S. 9.
 - 19) Text abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Htm/034.htm>
 - 20) Helberger (1999), S. 4.
 - 21) Text abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Htm/153.htm>
 - 22) Empfehlung Nr. R (86)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten – Über Urheberrechtsprinzipien im Bereich des Satelliten- und Kabelfernsehens, 14. Februar 1985; Empfehlung Nr. R (86)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten – Über Urheberrecht und Kulturpolitik, 22. Mai 1986; Empfehlung Nr. R (88)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten – Über Ton- und audiovisuelle Kopien für private Zwecke, 18. Januar 1988; Empfehlung Nr. R (88)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten – Über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Piraterie im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, 18. Januar 1988; Empfehlung Nr. R (91)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten – Über das Recht auf Kurzberichterstattung über wichtige Ereignisse, wofür Exklusivrechte für die Fernsehausstrahlung in einem grenzüberschreitenden Kontext erworben wurden, 11. April 1991; Empfehlung Nr. R (91)14 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über den rechtlichen Schutz von verschlüsselten Fernsehdiensten, 27. September 1991; Erklärung zu verwandten Schutzrechten, Ministerkomitee, 17. Februar 1994; Empfehlung Nr. R(94)3 des Ministerkomitees – Über die Förderung von Bildung und Bewusstsein im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf Kreativität, 5. April 1994; Empfehlung Nr. R (95)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten – Über Maßnahmen gegen Ton- und audiovisuelle Piraterie, 11. Januar 1995. Die Texte dieser Empfehlungen sind chronologisch geordnet einsehbar unter: <https://wcm.coe.int/isi/CM/index.jsp>
 - 23) Empfehlung Rec(2002)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Maßnahmen zur Stärkung der verwandten Schutzrechte von Rundfunkveranstalter, Straßburg, 11. September 2002. Text abrufbar unter: <https://wcm.coe.int/ViewDoc.jsp?id=303043&Lang=en>
 - 24) Für eine Erläuterung der unterschiedlichen Arten von programmtragenden Signalen siehe *infra* unter 3.2.
 - 25) Richtlinie des Rates 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Mietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346 27. November 1992 S. 61. Text abrufbar unter: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31992L0100&model=guichett
 - 26) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt L 167, 22. Juni 2001 S. 10. Text abrufbar unter: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32001L0029&model=guichett
 - 27) J. Reinbothe, S. von Lewinski, *The EC Directive on Rental and Lending Rights and on Piracy* (Die EG-Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte sowie über Piraterie), London, Sweet & Maxwell, 1993, S. 85.
 - 28) Verleihrichtsrichtlinie, Art. 6(2).
 - 29) Id., Art. 8 (3) lautet folgendermaßen: „Die Mitgliedstaaten sehen für Rundfunkveranstalter das ausschließliche Recht vor, die drahtlose Weiterleitung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu genehmigen oder zu untersagen.“
 - 30) J. Reinbothe, S. von Lewinski (1993), S. 88 und 99, 100. Siehe auch: M. Walter u. a. (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht*, Springer Verlag, Wien, 2001, S. 1041.
 - 31) Richtlinie des Rates 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248 6. Oktober 1993 S.15. Text abrufbar unter: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31993L0083&model=guichett
 - 32) Richtlinie des Rates 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 290 24. November 1993, S. 9. Text abrufbar unter: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31993L0098&model=guichett
 - 33) M. Walter, *The relationship of, and comparison between, the Rome Convention, the WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) and the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS Agreement): the evolution and possible improvement of the protection of the neighbouring rights recognized by the Rome Convention* (Die Beziehungen und ein Vergleich zwischen dem Rom-Abkommen, dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen); Entwicklung und mögliche Verbesserung der verwandten Schutzrechte, wie sie im Rom-Abkommen anerkannt sind), Copyright Bulletin, Band XXXIV, Nr. 3, 2000, S. 31.
 - 34) InfoSoc-Richtlinie, Art. 2(e)
 - 35) Id., Art. 3(1)(d).
 - 36) WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), beide in Genf am 20. Dezember 1996 unterzeichnet. Text des WCT abrufbar unter: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm> und Text des WPPT abrufbar unter: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm>
 - 37) Helberger (1999), S. 6.
 - 38) Ständiger Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, *Bericht*, WIPO, Genf, 23. Juni 2004, Dok. SCCR/11/4 Prov., S. 11. Text abrufbar unter: http://www.wipo.int/documents/en/meetings/2004/sccr/doc/sccr_11_4_prov.doc
 - 39) Ständiger Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, konsolidierter Text für einen Vertrag über den Schutz von Rundfunkveranstalter, Genf, 29. Februar 2004, SCCR/11/3, Art. 2(a), Text abrufbar unter: http://www.wipo.int/documents/en/meetings/2004/sccr/doc/sccr_11_3.doc
 - 40) Id., Art. 2(b).
 - 41) Id., Kommentar 2.04 der Erläuterungen.
 - 42) Id., Art. 2(d) lautet folgendermaßen: „...Weiterverbreitung“ ist die gleichzeitige öffentliche Übertragung mit beliebigen Mitteln von beliebigen Übertragungen, die in den Bestimmungen (a), (c) oder (g) dieses Artikel genannt sind; gleichzeitige Übertragung einer Weiterverbreitung ist ebenfalls als Weiterverbreitung zu verstehen.“
 - 43) D. Wittenstein und M. Lorrane Ford, *The Webcasting Wars* (Die Webcasting-Kriege), [1999] 2 J.I.L., S. 1.
 - 44) A. Morrison und L. E. Gillies, *Securing Webcast Content in the European Union, Copyright Technical Protection and Problems of Jurisdiction on the Internet* (Sicherung von Webcast-Inhalten in der Europäischen Union, technischer Urheberrechtsschutz und Probleme der Rechtsprechung zum Internet), [2002] E.I.P.R. 74-80, auf S.74.
 - 45) B. Michaux, *Webcasting ou diffusion musicale sur internet: licence obligatoire ou droit exclusif des titulaires de droits voisins?*, (2002) Band 6 *Auteurs et Média* S. 479-484, S.481.
 - 46) Peggy Miles, *Internet World Guide to Webcasting* (Handbuch zum Webcasting in der Internet-Welt), John Wiley Computer Publishing, 1998, Seite 4.
 - 47) Zum Beispiel der On-Demand-Kanal von Time Warner, abrufbar unter: <http://www.twnetbraska.com/cable/vod.shtml>
 - 48) SCCR, Konsolidierter Text für einen Vertrag über den Schutz von Rundfunkveranstalter, WIPO, Genf, 29. Februar 2004, SCCR/11/3.
 - 49) SCCR, Konsolidierter Text für einen Vertrag über den Schutz von Rundfunkveranstalter, WIPO, Genf, 29. Februar 2004, SCCR/11/3, Art.13, Kommentar 13.02.